

Ermittlung des Einkommens und Berechnung der Einkommensteuer 2016

erstellt von D.I. Roman Eibensteiner HLFA Francisco Josephinum

1. Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer

2. Der Steuertarif gemäß §33 EStG

3. Steuerfreibeträge und ihre Wirkungsweise

4. Steuerabsetzbeträge und ihre Wirkungsweise

5. Berechnung der Einkommensteuer

6 Lehrbeispiele mit Lösungen

Nebenrechnung Lehrbeispiel (Daten aus der Lohnverrechnung)

7 Übungsaufgaben

Nebenrechnung Übungsbeispiel (Daten aus der Lohnverrechnung)

1. Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer

§ 1 EStG Einkommensteuerpflichtig sind nur natürliche Personen.

§ 2 Abs 2 EStG Einkommen

Der Besteuerung ist das **Einkommen** zugrunde zu legen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat.

Das Einkommen ist der **Gesamtbetrag der Einkünfte**

nach Ausgleich mit Verlusten (horizontal, vertikal)

abzüglich Sonderausgaben (§18)

abzüglich außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35)

abzüglich Freibeträge nach § 105 und 106a

= BMG für die Einkommensteuer

Einkunftsarten:

		Ermittelt über
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft § 21	Gewinneinkünfte	Vollpauschalierung, Teilpauschalierung, E/A-Rechnung, Doppelte BH
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit § 22		E/A Rechnung
Einkünfte aus Gewerbebetrieb §23		E/A Rechnung, Doppelte BH
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit § 25	Überschusseinkünfte (Einnahmen - Werbungskosten §§15 und 16)	Einnahmen - Werbungskosten (lt. Aufzeichnung, Dokumentation)
Einkünfte aus Kapitalvermögen § 27		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung §28		
Sonstige Einkünfte §29		
Summe=Gesamtbetrag der Einkünfte		

Einkommensteuer (=Est), Lohnsteuer (=LSt), Kapitalertragssteuer (=KESt), Immobilienertragssteuer (=Immo-ESt)

Die Einkommensteuer für

Einkünfte aus **unselbstständiger Tätigkeit** bezeichnet man als **Lohnsteuer**

Einkünfte aus **Kapitalvermögen** nennt man **Kapitalertragssteuer**

Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen (ein Teil der Sonstigen Einkünfte §29) nennt man

Immo-Est (=Immobilienvertragssteuer)

Siehe dazu auch Schema der Veranlagung auf der Gegenstandsplattform unter folgendem LINK:

<https://hlfs.schule.at/praxis/portale/hoehere-schulen-fuer-land-und-forstwirtschaft/gegenstaende/betriebswirtschaftslehre-und-rechnungswesen/einkommenssteuer/detail/schema-der-veranlagung.html>

2. Der Steuertarif gemäß §33 EStG

		Grenzsteuersatz
für die ersten	11.000,00	0%
für die nächsten	7.000,00	25%
für die nächsten	13.000,00	35%
für die nächsten	29.000,00	42%
für die nächsten	30.000,00	48%
für die nächsten	910.000,00	50%
für größer 1 000 000.--		55%
	1.000.000,00	

Grenzsteuersatz gibt an mit wieviel % jeder zusätzlich verdiente Euro besteuert ist.

Berechnung der Steuer

BMG*Steuertarif=Steuer (=Einkommensteuer)

Steuerfreibetrag

ein Steuerfreibetrag vermindert die Bemessungsgrundlage (=BMG) zur Berechnung der Steuer.

Seine steuerliche Wirkung hängt vom anzuwendenden Grenzsteuersatz ab

Steuerabsetzbetrag

ein Steuerabsetzbetrag vermindert die berechnete Steuer in voller Höhe.

Weist die berechnete Steuer den Wert 0 auf, dann würde ein Absetzbetrag ins Leere gehen.

Steht nun einem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener Absetzbetrag zu, dann wird dieser trotzdem Ausbezahlt. Man spricht in diesem Zusammenhang von **Negativsteuer**.

Negativsteuer

Ergibt sich nach Abs. 1 und 2 eine Einkommensteuer unter null, ist insoweit der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zu erstatten.

Ergibt sich bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den **Verkehrsabsetzbetrag** haben, nach Abs. 1 und 2 eine Einkommensteuer unter null, sind **50% der Werbungskosten** im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a (ausgenommen Betriebsratumlagen) und des § 16 Abs. 1 Z 4 und 5, höchstens aber **400 Euro** jährlich rückzuerstatten (SV-Rückerstattung). Bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf ein Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 haben, sind höchstens 500 Euro rückzuerstatten.

3. Steuerfreibeträge und ihre Wirkungsweise

Wirkungsweise von Steuerfreibeträgen

Steuerfreibeträge vermindern die BMG für die Einkommensteuer

Steuerfreibeträge

Werbungskostenpauschale § 16	132,00	Wird bei den Einkünften aus unselbstständiger Tätigkeit gem. §25 EStG erfasst.
Sonderausgabenpauschale §18	60,00	
Veranlagungsfreibetrag §41	730,00	

gem § 41 EStG Abs. 3		
Voraussetzung: unselbstst. Einkünfte und Einkünfte aus einer anderen Einkunftsquelle mit Ausnahme von Kapitaleinkünften.		
(3) Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, ist von den anderen Einkünften ein Veranlagungsfreibetrag bis zu 730 Euro abzuziehen. Dies gilt nicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27a Abs. 1. Der Freibetrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die anderen Einkünfte 730 Euro übersteigen.		
andere Einkünfte	1.300,00	nur Werte Zwischen 730 und 1460 eingeben. Bei anderen Einkünften größer 1460.-- fällt der Veranlagungsfreibetrag weg.
Veranlagungsfreibetrag lt. Gesetz	730,00	Wenn die anderen Einkünfte kleiner 730.-- sind, dann sind sie jedenfalls steuerfrei, d.h. bei Einkünften unter 730.-- entspricht der Einkunftsbeitrag dem Freibetrag.
Übersteigender Betrag	570,00	
wirkender Freibetrag	160,00	bei anderen Einkünften zwischen 730.-- und 1460.-- Euro wird die BMG verringert
Wert um den BMG vermindert wird	160,00	

Kinderfreibetrag § 106 a	440,00	pro Kind	geltend gemacht von einem Steuerpflichtigen
Pro Person für ein Kind (es müssen 2 Personen im HH mehr als 6 Monate leben)	300,00	600,00	pro Kind geltend gemacht von einem Steuerpflichtigen je zur Hälfte (= 600.-/2) die als Ehepartner mehr als sechs Monate in einem Haushalt lebten
§ 105 Freibetrag	801,00	nur Inhaber von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen	

Werbungskosten § 16	vermindern die BMG
Pendlerpauschale § 16	Berechnung über Pendlerrechner bmf.gv.at
Sonderausgaben §18	vermindern die BMG
Außerordentliche Belastungen §§ 34,35	vermindern die BMG

Gewinnfreibetrag § 10	Grundfreibetrag	3.900,00
	Für den Grundfreibetrag muss keine Investition nachgewiesen werden	
	investitionsbedingter FB	2.600,00
Für den investitionsbedingten Freibetrag muss in dieser Höhe eine Investition nachgewiesen werden		

	Gewinn lt. BH	GFB in % der BMG	Gewinnfreibetrag
Gewinn bis 175 000.--	50.000,00	13%	6.500,00

wird der Gewinn aus einer Pauschalierung festgestellt, dann kann nur der Grundfreibetrag geltend gemacht werden

Bei Gewinnen über 175 000.-- sind die Vorgaben lt. § 10 EStG zubeachten und einzuhalten.

4. Steuerabsetzbeträge

Alleinverdienerabsetzbetrag

1 Kind	494,00
2 Kinder	669,00
für jedes weitere Kind	220,00

Verkehrsabsetzbetrag

bei einem bestehendem Dienstverhältnis (Einkünfte § 25EStG)

Verkehrsabsetzbetrag	400,00
----------------------	--------

Pendlereuro kann nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Pendlerpauschale zusteht.

Pendlereuro	2,00	pro km einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
--------------------	------	---

Weitere Absetzbeträge sind im § 33 EStG festgelegt.

5. Berechnung der Einkommensteuer

Zur Berechnung der Einkommensteuer kann die nachfolgende Berechnungsstaffel verwendet werden.

Im Rahmen der Veranlagung der Einkommensteuer wird nach dieser Staffel abgerechnet.

Grün markierte Felder sind Eingabefelder						
Einkünfte					Betrag	
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft § 21						
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit § 22						
Einkünfte aus Gewerbebetrieb §23						
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit § 25						
Einkünfte aus Kapitalvermögen § 27						
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung §28						
Sonstige Einkünfte §29						
Summe=Gesamtbetrag der Einkünfte					-	
abzüglich Sonderausgaben (§18)						
abzüglich außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35)						
abzüglich Freibeträge nach § 105 und 106a						
abzügl Veranlagungsfreibetrag § 41						
abzügl Gewinnfreibetrag § 10 (Grundfreibetrag und Investitionsbedingt)						
= BMG für die Einkommensteuer					-	
Anwendung des Sterutarifs gem § 33 EStG						Steuerbetrag
für die ersten	11.000,00	0%	minus		-	
für die nächsten	7.000,00	25%	minus		-	
für die nachsten	13.000,00	35%	minus		-	
für die nächsten	29.000,00	42%	minus		-	
für die nächsten	30.000,00	48%	minus		-	
für die nächsten	910.000,00	50%	minus		-	
für größer 1 000 000.--		55%	minus		-	
Kontrollwert muss 0 Betragen, damit alle Einkommensteile versteuert sind					-	Eingabe OK
vorläufige Einkommensteuer					-	
Absetzbeträge					-	
Alleinverdienerabsetzbetrag						
Verkehrsabsetzbetrag						
Pendler-EURO						
Andere Absetzbeträge						
Einkommensteuer lt. Tarif					-	
LSt fix gem § 67						
Endgültige Einkommensteuer gesamt					-	
Vorauszahlungen an ESt, LSt, KESt wenn nicht endbesteuert					-	
Lst lfd						
LSt fix gem § 67						
Est Vorauszahlungen						
Abschlusszahlung (Nachzahlung)/Gutschrift					-	

6 Lehrbeispiele mit Lösungen

6.1 Lehrbeispiel Veranlagung einer unselbstständig tätigen Person

Eine unselbstständig tätige Person (angestellt), ist Alleinverdiener mit einem Kind
Sie hat Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag und auf den Verkehrsabsetzbetrag

Die Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit aus dem Jahreslohzettel sind bekannt 24.432,00
(Siehe dazu Nebenrechnung Lehrbeispiel)

Die LSt für die laufenden Bezüge (=LSt lfd.) betrug:

3.086,20

 diese Steuer wurde im Rahmen der
Die LSt für die Sonderzahlungen (=LSt fix.) betrug:

211,44

 Lohnverrechnung bereits abgezogen

Im Rahmen der Veranlagung können noch
Sonderausgaben im Ausmaß von

500,00 €

 geltend gemacht werden.
(z.B: ein Viertel der Ausgaben für ein zusätzliche Krankenversicherung und Kirchenbeitrag)

Aufgabe:

a) Berechnen Sie die LST lfd. mit Hilfe des Berechnungsschemas unter Punkt 5 Berechnung der Est.

Bei der Berechnung ist das Sonderausgabenpauschale von 60.-- zu berücksichtigen (unter Sonderausgaben eintragen).

b) Berechnen Sie die Einkommensteuer unter Berücksichtigung der Sonderausgaben und zeigen Sie die Wirkung auf die Steuer

Wenn die Sonderausgaben höher als das Sonderausgabenpauschale sind, dann werden die Sonderausgaben in der zustehenden Höhe berücksichtigt.

c) Die Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnortes stellt eine außerordentliche Belastung gem. §34 EStG dar.

Dafür darf ein Betrag von jährlich 1320.--€ als außerordentliche Belastung geltend gemacht werden.

Berechnen Sie die Steuerersparnis durch die zusätzlich Inanspruchnahme dieses Steuerfreibetrages

(Steuerersparnis durch Sonderausgaben und außerordentliche Belastung)

Lösungen siehe in den Lösungstabellen

6.2 Lehrbeispiel Veranlagung einer unselbstständig tätigen Person, die Zusätzlich Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hat.

Eine Person betreibt ein land- und forstwirtschaftliches Unternehmen im Nebenerwerb.

Das Unternehmen ist einkommensteuerlich pauschliert.

Es wird ein Einkommen von

1.300,00

 erzielt.

Eine unselbstständige Tätigkeit im Angestelltenverhältnis wird ausgeübt. Die Person ist Alleinverdiener mit einem Kind.

Sie hat Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag und auf den Verkehrsabsetzbetrag

Diese wurden bei der laufenden Lohnverrechnung bereits berücksichtigt.

Die Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit aus dem Jahreslohzettel sind bekannt 24.432,00
(Siehe dazu Nebenrechnung Lehrbeispiel)

Die LSt für die laufenden Bezüge (=LSt lfd.) betrug:

3.086,20

 diese Steuer wurde im Rahmen der
Die LSt für die Sonderzahlungen (=LSt fix.) betrug:

211,44

 Lohnverrechnung bereits abgezogen
Es gibt keine Einkommensteuervorauszahlungen.

Im Rahmen der Veranlagung können noch
Sonderausgaben im Ausmaß von

500,00 €

 geltend gemacht werden.

(z.B: ein Viertel der Ausgaben für ein zusätzliche Krankenversicherung und Kirchenbeitrag)

Zu den außerordentlichen Belastungen ist bekannt, dass das Kind eine Berufsausbildung außerhalb des Wohnortes macht und die tägliche Heimfahrt unzumutbar ist.

Daher darf eine außerordentliche Belastung gemäß § 34 in der Höhe von

1.320,00 €

 geltend gemacht werden.

Aufgabe:

Berechnen Sie die tatsächliche Höhe der Einkommensteuer und stellen Sie fest, ob es zu einer Nachzahlung oder Gutschrift kommt.

Lösung siehe in der Lösungstabelle 6.2

6.1. a) Lösungstabelle

5. Berechnung der Einkommensteuer

Grün markierte Felder sind Eingabefelder

Einkünfte				Betrag	
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft § 21					
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit § 22					
Einkünfte aus Gewerbebetrieb §23					
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit § 25				24.432,00	
Einkünfte aus Kapitalvermögen § 27					
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung §28					
Sonstige Einkünfte §29					
Summe=Gesamtbetrag der Einkünfte				24.432,00	
abzüglich Sonderausgaben (§18)				60,00	
abzüglich außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35)					
abzüglich Freibeträge nach § 105 und 106a					
abzügl Veranlagungsfreibetrag § 41					
abzügl Gewinnfreibetrag § 10 (Grundfreibetrag und Investitionsbedingt)					
= BMG für die Einkommensteuer				24.372,00	
Anwendung des Sterutarifs gem § 33 EStG					Steuerbetrag
für die ersten	11.000,00	0%	minus	11.000,00	-
für die nächsten	7.000,00	25%	minus	7.000,00	1.750,00
für die nachsten	13.000,00	35%	minus	6.372,00	2.230,20
für die nächsten	29.000,00	42%	minus		-
für die nächsten	30.000,00	48%	minus		-
für die nächsten	910.000,00	50%	minus		-
für größer 1 000 000.--		55%	minus		-
Kontrollwert muss 0 Betragen, damit alle Einkommensteile versteuert sind				-	Eingabe OK
vorläufige Einkommensteuer					3.980,20
Absetzbeträge					894,00
Alleinverdienerabsetzbetrag		494,00			
Verkehrsabsetzbetrag		400,00			
Pendler-EURO					
Andere Absetzbeträge					
Einkommensteuer lt. Tarif					3.086,20
LSt fix gem § 67					211,44
Endgültige Einkommensteuer gesamt					3.297,64
Vorauszahlungen an ESt, LSt, KESt wenn nicht endbesteuert					3.297,64
Lst lfd				3086,2	
LSt fix gem § 67				211,44	
Est Vorauszahlungen					
Abschlusszahlung (Nachzahlung)/Gutschrift					-

6.1. b) Lösungstabelle

5. Berechnung der Einkommensteuer

Grün markierte Felder sind Eingabefelder

Einkünfte		Betrag			
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft § 21					
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit § 22					
Einkünfte aus Gewerbebetrieb §23					
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit § 25		24.432,00			
Einkünfte aus Kapitalvermögen § 27					
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung §28					
Sonstige Einkünfte §29					
Summe=Gesamtbetrag der Einkünfte		24.432,00			
abzüglich Sonderausgaben (§18)		500,00			
abzüglich außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35)					
abzüglich Freibeträge nach § 105 und 106a					
abzügl Veranlagungsfreibetrag § 41					
abzügl Gewinnfreibetrag § 10 (Grundfreibetrag und Investitionsbedingt)					
= BMG für die Einkommensteuer		23.932,00			
Anwendung des Sterutarifs gem § 33 EStG				Steuerbetrag	
für die ersten	11.000,00	0%	minus	11.000,00	-
für die nächsten	7.000,00	25%	minus	7.000,00	1.750,00
für die nachsten	13.000,00	35%	minus	5.932,00	2.076,20
für die nächsten	29.000,00	42%	minus		-
für die nächsten	30.000,00	48%	minus		-
für die nächsten	910.000,00	50%	minus		-
für größer 1 000 000.--		55%	minus		-
Kontrollwert muss 0 Betragen, damit alle Einkommensteile versteuert sind				-	Eingabe OK
vorläufige Einkommensteuer					3.826,20
Absetzbeträge					894,00
Alleinverdienerabsetzbetrag	494,00				
Verkehrsabsetzbetrag	400,00				
Pendler-EURO					
Andere Absetzbeträge					
Einkommensteuer lt. Tarif					2.932,20
LSt fix gem § 67					211,44
Endgültige Einkommensteuer gesamt					3.143,64
Vorauszahlungen an ESt, LSt, KEST wenn nicht endbesteuert					3.297,64
Lst lfd				3086,20	
LSt fix gem § 67				211,44	
Est Vorauszahlungen					
Abschlusszahlung (Nachzahlung)/Gutschrift				-	154,00

Durch die Inanspruchnahme der Sonderausgaben kommt es zu einer Steuergutschrift nach Durchführung einer Veranlagung

154,00

Alternative Berechnungsmöglichkeit über Gernzsteuersatz:

(500-60)*0,35

154,00

6.1. c) Lösungstabelle

5. Berechnung der Einkommensteuer

Grün markierte Felder sind Eingabefelder

Einkünfte		Betrag			
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft § 21					
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit § 22					
Einkünfte aus Gewerbebetrieb §23					
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit § 25		24.432,00			
Einkünfte aus Kapitalvermögen § 27					
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung §28					
Sonstige Einkünfte §29					
Summe=Gesamtbetrag der Einkünfte		24.432,00			
abzüglich Sonderausgaben (§18)		500,00			
abzüglich außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35)		1.320,00			
abzüglich Freibeträge nach § 105 und 106a					
abzügl Veranlagungsfreibetrag § 41					
abzügl Gewinnfreibetrag § 10 (Grundfreibetrag und Investitionsbedingt)					
= BMG für die Einkommensteuer		22.612,00			
Anwendung des Sterutarifs gem § 33 EStG				Steuerbetrag	
für die ersten	11.000,00	0%	minus	11.000,00	-
für die nächsten	7.000,00	25%	minus	7.000,00	1.750,00
für die nachsten	13.000,00	35%	minus	4.612,00	1.614,20
für die nächsten	29.000,00	42%	minus		-
für die nächsten	30.000,00	48%	minus		-
für die nächsten	910.000,00	50%	minus		-
für größer 1 000 000.--		55%	minus		-
Kontrollwert muss 0 Betragen, damit alle Einkommensteile versteuert sind				-	Eingabe OK
vorläufige Einkommensteuer					3.364,20
Absetzbeträge					894,00
Alleinverdienerabsetzbetrag	494,00				
Verkehrsabsetzbetrag	400,00				
Pendler-EURO					
Andere Absetzbeträge					
Einkommensteuer lt. Tarif					2.470,20
LSt fix gem § 67					211,44
Endgültige Einkommensteuer gesamt					2.681,64
Vorauszahlungen an ESt, LSt, KESt wenn nicht endbesteuert					3.297,64
Lst lfd				3086,20	
LSt fix gem § 67				211,44	
Est Vorauszahlungen					
Abschlusszahlung (Nachzahlung)/Gutschrift				-	616,00
Durch die Inanspruchnahme der Sonderausgaben und der außerordentlichen Belastung kommt es zu einer Steuergutschrift nach Durchführung einer Veranlagung					616,00
Alternative Berechnungsmöglichkeit über Gernzsteuersatz:					
(500-60+1320)*0,35		616,00			

6.2 Lösungstabelle

5. Berechnung der Einkommensteuer

Grün markierte Felder sind Eingabefelder

Einkünfte		Betrag
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft § 21		1.300,00
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit § 22		
Einkünfte aus Gewerbebetrieb §23		
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit § 25		24.432,00
Einkünfte aus Kapitalvermögen § 27		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung §28		
Sonstige Einkünfte §29		
Summe=Gesamtbetrag der Einkünfte		25.732,00
abzüglich Sonderausgaben (§18)		500,00
abzüglich außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35)		1.320,00
abzüglich Freibeträge nach § 105 und 106a		
abzügl Veranlagungsfreibetrag § 41		160,00
abzügl Gewinnfreibetrag § 10 (Grundfreibetrag und Investitionsbedingt)		
= BMG für die Einkommensteuer		23.752,00
Anwendung des Sterutarifs gem § 33 EStG		Steuerbetrag
für die ersten	11.000,00 0% minus	11.000,00 -
für die nächsten	7.000,00 25% minus	7.000,00 1.750,00
für die nachsten	13.000,00 35% minus	5.752,00 2.013,20
für die nächsten	29.000,00 42% minus	-
für die nächsten	30.000,00 48% minus	-
für die nächsten	910.000,00 50% minus	-
für größer 1 000 000.--	55% minus	-
Kontrollwert muss 0 Betragen, damit alle Einkommensteile versteuert sind		- Eingabe OK
vorläufige Einkommensteuer		3.763,20
Absetzbeträge		894,00
Alleinverdienerabsetzbetrag	494,00	
Verkehrsabsetzbetrag	400,00	
Pendler-EURO		
Andere Absetzbeträge		
Einkommensteuer lt. Tarif		2.869,20
LSt fix gem § 67		211,44
Endgültige Einkommensteuer gesamt		3.080,64
Vorauszahlungen an ESt, LSt, KESt wenn nicht endbesteuert		3.297,64
Lst lfd	3086,20	
LSt fix gem § 67	211,44	
Est Vorauszahlungen		
Abschlusszahlung (Nachzahlung)/Gutschrift		- 217,00
Durch die Inanspruchnahme der Sonderausgaben und der außerordentlichen Belastung kommt es zu einer Steuergutschrift nach Durchführung einer Veranlagung		217,00

Nebenrechnung zu Lehrbeispiel

Folgende Daten für die unslebstständig beschäftigte Person liegen vor:

Bruttobezug monatlich 2.500,00

Angestellter/e

Alleinverdiener

	Monatlich	13. Bezug	14. Bezug	Jährlich
Brutto	2.500,00	2.500,00	2.500,00	35.000,00
SV	453	428	428	6.292,00
LSt	257,18	87,12	124,32	3.297,60
Netto	1.789,82	1.984,88	1.947,68	25.410,40

Gesamtjahresbrutto lfd. Bezug	30.000,00
SV-D N A	5.436,00
L S T	3.086,16
Nettobezug	21.477,84
Zu versteuerndes Einkommen lt. Lohnzettel Kennzahl 245	24.432,00

LSt fix. 211,44

7 Übungsaufgabe

Lösungshinweis: Berechnungsstaffel aus Punkt 5 Berechnung der Einkommensteuer verwenden, wie in den Lehrbeispielen gezeigt.

6.1 Lehrbeispiel Veranlagung einer unselbstständig tätigen Person

Eine unselbstständig tätige Person (angestellt), ist Alleinverdiener mit zwei Kindern.
Sie hat Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag und auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag.

Die Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit aus dem Jahreslohzettel sind bekannt: 29.344,80
(Siehe dazu Nebenrechnung zu Übungsbeispiel)

Die LSt für die laufenden Bezüge (=LSt lfd.) betrug: 4.630,00 diese Steuer wurde im Rahmen der
Die LSt für die Sonderzahlungen (=LSt fix.) betrug: 261,16 Lohnverrechnung bereits abgezogen

Im Rahmen der Veranlagung können noch
Sonderausgaben im Ausmaß von 800,00 € geltend gemacht werden.
(z.B: ein Viertel der Ausgaben für ein zusätzliche Krankenversicherung und Kirchenbeitrag)

Aufgabe:

a) Berechnen Sie die LSt lfd. mit Hilfe des Berechnungsschemas unter Punkt 5 Berechnung der Est.

Bei der Berechnung ist das Sonderausgabenpauschale von 60.-- zu berücksichtigen (unter Sonderausgaben eintragen).

b) Berechnen Sie die Einkommensteuer unter Berücksichtigung der Sonderausgaben und zeigen Sie die Wirkung auf die Steuer

Wenn die Sonderausgaben höher als das Sonderausgabenpauschale sind, dann werden die Sonderausgaben in der zustehenden Höhe berücksichtigt.

c) Die Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnortes stellt eine außerordentliche Belastung gem. §34 EStG dar.

Dafür darf ein Betrag von jährlich 1320.--€ als außerordentliche Belastung geltend gemacht werden.

Berechnen Sie die Steuerersparnis durch die zusätzlich Inanspruchnahme dieses Steuerfreibetrages.

(Steuerersparnis durch Sonderausgaben und außerordentliche Belastung)

Ein Kind ist davon betroffen.

Lösungen siehe in den Lösungstabellen

6.2 Lehrbeispiel Veranlagung einer unselbstständig tätigen Person, die Zusätzlich Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hat.

Eine Person betreibt ein land- und forstwirtschaftliches Unternehmen im Nebenerwerb.

Das Unternehmen ist einkommensteuerlich pauschliert.

Es wird ein Einkommen von 10.000,00 erzielt.

Eine unselbstständige Tätigkeit im Angestelltenverhältnis wird ausgeübt. Die Person ist Alleinverdiener mit zwei Kindern.

Sie hat Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag und auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag.

Diese wurden bei der laufenden Lohnverrechnung bereits berücksichtigt.

Die Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit aus dem Jahreslohzettel sind bekannt: 29.344,80
(Siehe dazu Nebenrechnung zu Übungsbeispiel)

Die LSt für die laufenden Bezüge (=LSt lfd.) betrug: 4.630,00 diese Steuer wurde im Rahmen der
Die LSt für die Sonderzahlungen (=LSt fix.) betrug: 261,16 Lohnverrechnung bereits abgezogen
Es gibt keine Einkommensteuervorauszahlungen.

Im Rahmen der Veranlagung können noch
Sonderausgaben im Ausmaß von 800,00 € geltend gemacht werden.
(z.B: ein Viertel der Ausgaben für ein zusätzliche Krankenversicherung und Kirchenbeitrag)

Zu den außerordentlichen Belastungen ist bekannt, dass ein Kind eine Berufsausbildung außerhalb des Wohnortes macht und die tägliche Heimfahrt unzumutbar ist.

Daher darf eine außerordentliche Belastung gemäß § 34 in der Höhe von 1.320,00 € geltend gemacht werden.

Aufgabe:

Berechnen Sie die tatsächliche Höhe der Einkommensteuer und stellen Sie fest, ob es zu einer Nachzahlung oder Gutschrift kommt.

Nebenrechnung zu Übungsbeispiel

Folgende Daten für die unselbstständig beschäftigte Person liegen vor:

Bruttobezug monatlich 3.000,00

Angestellter/e

Alleinverdiener

	Monatlich	13. Bezug	14. Bezug	Jährlich
Brutto	3.000,00	3.000,00	3.000,00	42.000,00
SV	543,6	513,6	513,6	7.550,40
LSt	385,89	111,98	149,18	4.891,84
Netto	2.070,51	2.374,42	2.337,22	29.557,76

Gesamtjahresbrutto lfd. Bezug	36.000,00
SV-D N A	6.523,20
L S T	4.630,68
Nettobezug	24.846,12
Zu versteuerndes Einkommen lt. Lohnzettel Kennzahl 245	29.344,80

LSt fix. 261,16